

fahrzeuge — zu prüfen (Abnahmeprüfung). Für Werftprobefahrten gelten besondere Bestimmungen der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Die Abnahmeprüfung ist vor der Erteilung einer Verleihung durchzuführen.

(3) Für die Prüfung gelten die in der Anlage 5 enthaltenen Richtlinien.

(4) Funkempfangsanlagen gemäß § 10 unter Abs. 2 unterliegen nicht einer Abnahmeprüfung zwecks Erteilung einer Verleihung.

### § 15

#### Überwachungsprüfungen

(1) Die zu prüfenden Funkstellen müssen mindestens einmal im Jahr nachgeprüft werden (Überwachungsprüfung).

(2) Die Sendefrequenzen der Seefunkstellen sind durch die zuständigen Überwachungsstellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen so oft wie möglich zu prüfen.

(3) Für die Überwachungsprüfungen der Seefunkstellen gelten allgemein die Richtlinien der Anlage 5. Es kann eine vereinfachte Nachprüfung vorgenommen werden, wenn sich eine vollständige Prüfung aus besonderen Gründen nicht durchführen läßt und die Betriebssicherheit der Seefunkstelle feststeht.

(4) Der Prüfbeauftragte hat unter Angabe seines Namens, des Ortes und des Tages bei der Seefunkstelle im Funktagebuch das Ergebnis der Überwachungsprüfung zu vermerken.

(5) Mit der Überwachungsprüfung sind die jährlichen Besichtigungen über die Funkausrüstung und Sicherheitseinrichtungen der Seefahrzeuge und die Besichtigungen aus besonderem Anlaß durch die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit Beauftragten der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock durchzuführen.

(6) Die näheren Anordnungen über Zeit und Durchführung der Prüfungen und der Nachprüfungen trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

### § 16

#### Prüfungen aus besonderem Anlaß

(1) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen, insbesondere, wenn ein Anlaß wegen technischer Mängel oder wegen betrieblicher Unregelmäßigkeiten vorliegt.

(2) Funkempfangsanlagen gemäß § 10 unter Abs. 2 werden nur geprüft, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist.

(3) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, bei fremden Seefunkstellen die Funkeinrichtungen daraufhin zu prüfen, ob sie den internationalen Vorschriften entsprechen, wenn die Verleihungsurkunde nicht vorgezeigt wird oder wenn offenkundige Unregelmäßigkeiten vorliegen.

### § 17

#### Laufende Überwachung des Betriebes genehmigter Funkstellen

(1) Der Funkverkehr der genehmigten Funkstellen wird von den Überwachungsstellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf ordnungsmäßige Handhabung überwacht.

(2) Bei offensichtlichen Unregelmäßigkeiten und bei festgestellten Verstößen ist besonderer Anlaß gegeben, örtliche Prüfungen gemäß § 16 durchzuführen.

(3) Für diese Prüfungen gelten die Bestimmungen unter § 15 sinngemäß.

(4) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, Auszüge aus dem Funktagebuch und dem Funkbeschickungstagebuch anzufordern.

Berlin, den 3. September 1953

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Dr. Schröder  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu § 2 Abs. 12 vorstehender Durchführungsbestimmung

#### **Technische Anforderungen zu den Verleihungsbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Seefunkstellen.**

##### A. Allgemeine Anforderungen

1. Die Seefunkstelle muß im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie untergebracht sein.
2. Die Brücke des Schiffes und der Funkraum sind durch Sprachrohr, Fernsprecher oder ein anderes gleichwertiges Verständigungsmittel miteinander zu verbinden, das von dem Hauptverbindungsnetz des Seefahrzeugs unabhängig ist.
3. Im Funkraum muß eine zuverlässige Wanduhr vorhanden sein, die deutlich die Sekunde anzeigt.
4. Der Funkraum ist mit einer zuverlässigen Notbeleuchtung zu versehen.
5. Die Seefunkstelle ist in ausreichendem Maße mit Ersatzteilen (Röhren, Ersatzantenne und Antennenmaterial, Sicherungen usw.), Werkzeug und Kontrollinstrumenten auszurüsten. Ferner müssen Beschreibungen über alle Geräte vorhanden sein.
6. Die Funkeinrichtung muß aus einer Haupt- und einer Not- (Ersatz-) Anlage bestehen, die elektrisch getrennt und unabhängig voneinander sind. Die Hauptanlage besteht im wesentlichen aus Hauptsender, Hauptempfänger und Hauptstromquelle. Zur Not- (Ersatz-) Anlage gehören im wesentlichen Notsender, Notempfänger und Notstromquelle. Wenn indessen die Hauptanlage allen Bedingungen für die Not- (Ersatz-) Anlage entspricht, kann bei Fischereifahrzeugen, bei Seefahrzeugen, die ständig für Hilfeleistung auf See bestimmt werden, bei bestehenden Anlagen auf Frachtschiffen und bei Neuanlagen auf Frachtschiffen unter 1000 BRT von besonderen Not- (Ersatz-) Anlagen abgesehen werden.